

Bei jeder obersten Dienstbehörde wird gem. § 67 (1) Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen/ Beisitzern.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Gem. § 67 (3) Landespersonalvertretungsgesetz wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

Die neugewählte Personalvertretung zum 01.07.2016 und die Verwaltungsführung haben das Besetzungsverfahren des Vorsitzes bereits abgestimmt. Die Bereitschaft zur Fortführung der Ehrenämter liegt vor.